



Mietvertrag

Jugendhaus Poggenhagen

Zwischen der Jugendinitiative Poggenhagen e. V. (im Folgenden **Vermieterin** genannt), vertreten durch:

Johannes Fruth
Vorsitzender der Jugendinitiative Poggenhagen
Habichtstraße 11
31535 Neustadt am Rübenberge

Und:

Vorname:

Name:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefonnummer:

(im Folgenden **Mietpartei** genannt) wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1. Der **Mietzeitraum** gilt von:

Beginn der Veranstaltung:
(Datum und Uhrzeit)

Ende der Veranstaltung:
(Datum und Uhrzeit)

§ 2. Das Mindestalter der Mietpartei beträgt 21 Jahre.

§ 3. Die Mietpartei mietet den **Mietgegenstand** für den Mietzeitraum. Zum Mietgegenstand gehören die Räumlichkeiten sowie das Außengelände des Jugendhauses Poggenhagen, Am Schiffgraben 1 A, 31535 Neustadt-Poggenhagen; von der Vermietung ausgeschlossen die auf dem Gelände befindliche Holzhütte (Finnhaus), Lagerraum der Vermieterin.

§ 4. Die Mietkosten betragen 80,00 € pro Tag. Die Vermieterin legt den genauen Mietzeitraum fest. Für Mitglieder der Jugendinitiative Poggenhagen e. V. gelten reduzierte Mietkosten von 50,00 €. Die Mietkosten werden von der Mietpartei mindestens 48 Stunden vor Beginn des Mietzeitraums auf folgendes Konto überweisen:

Jugendinitiative Poggenhagen e.V.
IBAN: DE61 2506 9262 0013 9530 00
BIC: GENODEF1NST
Raiffeisen-Volksbank Neustadt

§ 5. Die Mietpartei muss eine Kautions in Höhe von 250,00 € bei der Vermieterin hinterlegen. Die Kautions wird der Vermieterin in bar bei der Übergabe des Schlüssels ausgehändigt. Die Vermieterin darf die

Jugendinitiative Poggenhagen e. V.

Am Schiffgraben 1 A

31535 Neustadt am Rübenberge / Poggenhagen



Kaution wie folgt verwenden: Reparatur oder Ersatz von beschädigten, verlorenen oder zerstörten Einrichtungs- oder Gebäudeteilen, Möbeln, Inventar, oder technischen Einrichtungen, Reinigungsarbeiten am, im und um das Gebäude, sofern diese von der Mietpartei zu verantworten sind. Für diesen Fall gilt ein Mindestbetrag von 100,00 € als schon jetzt vereinbart. Nach Ende des Mietzeitraums wird die Kaution in voller Höhe zurückerstattet, wenn der Mietgegenstand von der Mietpartei gereinigt wurde und keine Schäden vorliegen.

- § 6. Während des Mietzeitraums verursachte Beschädigungen sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und gehen zu Lasten der Mietpartei.
- § 7. Die Nutzung der Musikanlage der Vermieterin ist nicht gestattet. Wenn nötig, muss die Mietpartei eine eigene Musikanlage mitbringen. Die Vermieterin trägt keinerlei Haftung an dieser Musikanlage.
- § 8. Die Zeiträume für die Übergabe und Rücknahme der Schlüssel erfolgen in Absprache mit der Vermieterin.
- § 9. Bei Verlust oder Beschädigung der Schlüssel werden der Mietpartei pauschal 250,00 € berechnet. Bei Bedarf wird die Vermieterin weitere Kosten geltend machen (z. B. wenn Austausch der Schlösser nötig ist).
- § 10. Das Rauchen, offenes Feuer und offenes Licht in den Räumlichkeiten des Jugendhauses ist verboten.
- § 11. Die Mietpartei darf keine baulichen Veränderungen im Jugendhaus oder auf dem Gelände vornehmen. Ausnahmen bedürfen der Absprache und schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.
- § 12. Der Mietgegenstand muss von der Mietpartei in sauberem Zustand und zum vereinbarten Zeitpunkt nach Ende des Mietzeitraums gemäß §1 an die Vermieterin übergeben werden.
- § 13. Die Mietpartei ist verantwortlich für die Müllentsorgung.
- § 14. Die Mietpartei muss bis zum Ende des Mietzeitraums die Geschirrspülmaschine ausgeräumt haben. Das Geschirr ist in den dafür vorgesehenen Schränken/Schubladen zu verstauen.
- § 15. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, sich selbst oder berechtigten Dritten während des Mietzeitraums Zutritt zu dem Jugendhaus zu verschaffen, wenn berechtigte Zweifel bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen oder dieses Mietvertrages bestehen.
- § 16. Einer Untervermietung ist nicht gestattet.
- § 17. Die Mietpartei ist verpflichtet, sich an geltende gesetzliche Regelungen zu halten. Dazu gehören z. B. aber nicht ausschließlich: gesetzliche Regelungen zur Einhaltung der Nachtruhe, Jugendschutzgesetze, Betäubungsmittelgesetz und Corona-Vorschriften. Verstöße gegen geltendes Recht können die sofortige Auflösung dieses Mietvertrages zur Folge haben. Geleistete Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- § 18. Vermietungen bei denen rassistische oder sexistische Inhalte verbreitet werden, Ethnien und Minderheiten diffamiert oder als minderwertig dargestellt werden, haben die sofortige Auflösung des Mietvertrages zur Folge. Geleistete Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.
- § 19. Eventuell nötige Genehmigungen, Gestattungen oder sonstige behördliche Auflagen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der Mietpartei.
- § 20. Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder höherer Gewalt (z. B. aber nicht ausschließlich Schäden durch Feuer, Wasser oder Sturm) behält sich die Vermieterin das Recht vor, diesen Mietvertrag vorzeitig

Jugendinitiative Poggenhagen e. V.

Am Schiffgraben 1 A

31535 Neustadt am Rübenberge / Poggenhagen



aufzulösen. Die geleisteten Zahlungen werden zurückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

- § 21.** Weitere Absprachen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- § 22.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung.

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie sich mit dem Inhalt dieses Mietvertrages einverstanden erklären:

(Datum)

(Unterschrift Mietpartei)

(Unterschrift Vermieterin)



(freiwillige Angabe)

Die Mietpartei möchte Einladungen zu Veranstaltungen und Aktionen der Jugendinitiative Poggenhagen erhalten. Zu den Veranstaltungen gehören z. B. Volleyballturnier, Sommerfest sowie unregelmäßig stattfindende Jugendaktionen. Einladungen werden in unregelmäßigen Abständen per WhatsApp oder E-Mail versendet.

Jugendinitiative Poggenhagen e. V.

Am Schiffgraben 1 A

31535 Neustadt am Rübenberge / Poggenhagen



Quittung über die Entrichtung der Kaution

Die Parteien haben einen Mietvertrag über das Jugendhaus Poggenhagen geschlossen. Das Mietverhältnis beginnt und endet gemäß §1 des Mietvertrages. Gemäß §4 des Mietvertrages hat die Mietpartei an die Vermieterin eine Kaution in Höhe von 250€, in Worten: Zweihundertfünfzig Euro, zu zahlen. Die Kaution ist zu Beginn des Mietverhältnisses in bar fällig.

Die Vermieterin bestätigt, die Kaution von der Mietpartei erhalten zu haben.

Neustadt, den _____

Unterschrift Vermieter _____

Quittung über die Rückzahlung der Kaution

Die Mietpartei bestätigt hiermit die Rückzahlung der entrichteten Kaution in Höhe von 250€, in Worten: Zweihundertfünfzig Euro.

Neustadt, den _____

Unterschrift Mieter/ in _____